

Von: Bürgerreferent (VM) <Buergerreferent@vm.bwl.de>

Betreff: AW: Allgemeiner Kontakt - barrierefreier ÖPNV

Datum: 12. Juli 2021 um 14:27:53 MESZ

An: "ingrid.malcher@kabelbw.de" <ingrid.malcher@kabelbw.de>

Sehr geehrter Herr Malcher,
vielen Dank für Ihre Nachricht an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.

Ich habe das Fachreferat hier im Haus um eine Darstellung der Fördermöglichkeiten gebeten. Leider hat sich die Beantwortung dadurch etwas verzögert. Hiermit aber dafür eine ausführliche Darstellung, welche hoffentlich für die Wartezeit entschädigt:

„Das Land fördert sowohl Infrastrukturmaßnahmen als auch die Beschaffung von Fahrzeugen zur Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV.

1. Infrastrukturförderung

Das Land fördert den barrierefreien Ausbau des ÖPNV in erster Linie über das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Insbesondere Städte und Gemeinden sind zuwendungsberechtigt. Gefördert werden der Umbau und die Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit (§ 2 Nummer 12 LGVFG).

Der Tatbestand umfasst alle Formen des ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Verkehrswichtige und hochfrequentierte Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV sind solche, bei denen die Zweck-Mittel-Relation im Hinblick auf verkehrliche Aspekte besonders hoch ist, also möglichst viele Nutzer von einer Barrierefreiheit profitieren (mehr als 300 Fahrgäste/pro Tag) oder die der Erschließung von wichtigen Einrichtungen mit einem erhöhten Aufkommen von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, insbesondere Krankenhäusern oder Seniorenheimen dienen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Zahl der Fahrgäste und der finanzielle Aufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Umbau- und Nachrüstungsmaßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die baulichen Bestimmungen (zum Beispiel DIN 18040-3 und DIN 32984) sind einzuhalten.

Abweichungen hiervon können zulässig sein, wenn die Einhaltung der Bestimmung unter Berücksichtigung der Zahl der Fahrgäste und des finanziellen Aufwands unverhältnismäßig wäre. Sind kommunale Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte bestellt, sind sie bei der Planung eines Vorhabens zu beteiligen. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG anzuhören. Die Vorhabenträgerin beziehungsweise der Vorhabenträger können die entsprechenden Behindertenverbände bei der Planung des Vorhabens mit einbeziehen.

Der Fördersatz beträgt 75 % bezogen auf die zuwendungsfähigen Investitionskosten. Zudem wird eine Planungskostenpauschale in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten gewährt. Bei Anträgen, die bis zum 31.12.2021 gestellt werden, beträgt die Pauschale sogar 15 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten (sog. Corona-Bonus).

Weitere Einzelheiten zur Förderung können Sie der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LGVFG (VwV-LGVFG) und den Anlagen zur VwV-LGVFG entnehmen, die Sie insbesondere auf den Webseiten des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg und der für die Bewilligung zuständigen Regierungspräsidien finden (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb85/oepnv/>). Eine zeitliche Begrenzung der Förderung ist nicht vorgesehen.

2. Fahrzeugförderung

Daneben fördert das Land auch die Anschaffung moderner Linien- und Bürgerbusse im Rahmen eines Busförderprogramms.

Das Land unterstützt die Beschaffung von Linienbussen zum Erhalt, zur Einrichtung oder zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 des PBefG. Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich getragener Verkehrsangebote bezuschusst das Land zudem die Anschaffung von Bürgerbussen.

Zur Förderung von Linien- und Bürgerbussen stellt das Verkehrsministerium Baden-Württemberg jährlich ein Förderprogramm auf, welches die förderfähigen Vorhaben enthält (siehe <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/verkehrspolitik/nachhaltige-mobilitaet/oekologische-busfoerderung/>). Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgt durch die L-Bank.

Antragsberechtigt zur Förderung von Linienbussen sind Nahverkehrsunternehmen, die in Baden-Württemberg Linienverkehre nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG betreiben oder im Besitz einer entsprechenden Liniengenehmigung sind und nach dieser Richtlinie förderfähige Fahrzeuge beschaffen, die im Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG eingesetzt werden, oder Auftragsunternehmer solcher Verkehrsunternehmen sind.

Antragsberechtigt zur Förderung von Bürgerbussen sind (Bürgerbus-)Vereine, Verkehrsunternehmen, Kommunen oder Landkreise.

Im Hinblick auf die Barrierefreiheit gelten strenge Anforderungen. Beispielsweise müssen die geförderten Bürgerbusse niederflurig, zumindest jedoch barrierefrei ausgebaut sein. Bei nichtniederflurigen Fahrzeugen kann Barrierefreiheit insbesondere durch den Einbau eines Hublifts, einer Rampe o.ä. erreicht werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Nele Schönau

Bürgerreferentin

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414>.

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail durch unberechtigte Dritte ist unzulässig. Wir bitten Sie, sich mit dem Absender dieser E-Mail in Verbindung zu setzen, falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Von: Ministerium für Verkehr <noreply@vm.baden-wuerttemberg.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Mai 2021 16:17

An: Ministerium für Verkehr (Poststelle) <Poststelle@vm.bwl.de>

Betreff: Allgemeiner Kontakt - barrierefreier ÖPNV

Anrede Herr

Nachname Malcher

Vorname Jürgen

Ort Grünkraut

Land Deutschland/Baden Württemberg

Betreff barrierefreier ÖPNV

Ihre Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachricht in meiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Kreisbehindertenbeauftragter habe ich folgende Frage:

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für die Städte und Gemeinden für den barrierefreien Ausbau des ÖPNV (Haltestellen, Fahrzeuge, ...) und wie lange noch?

Herzlichen Dank schon im Voraus für ihre Bemühungen und ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Malcher
